

Der Zweck ist bei Feststellung der Leichenbefunde überall im Auge zu behalten und Alles, was zu seiner Erreichung dient, genau und vollständig zu untersuchen.

§ 2. Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Ärzten vorgenommen. Die zuzuziehenden Ärzte sollen in der Regel beamtete Ärzte (Bezirksärzte) sein; an der Leichenöffnung muß mindestens ein beamteter Arzt Theil nehmen. (§ 87 der St.-P.-O.)

Beide Ärzte haben während der ganzen Dauer der Leichenöffnung anwesend zu sein.

Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthast.

§ 3. Leichenschau und Leichenöffnung können vorgenommen werden, sobald der Tod festgestellt ist. Fäulniß ist nur dann ein Unterlassungsgrund, wenn durch sie die Beweismittel sicher vernichtet sind.

§ 4. Da das Tageslicht für die Beurtheilung der Farbe der Leichentheile durch keine künstliche Beleuchtung ganz ersetzt werden kann, sind Leichenschau und Leichenöffnung in der Regel am Tage und in genügend hellem Raum vorzunehmen.

Erfolgt die Leichenuntersuchung ausnahmsweise bei künstlichem Licht, so ist dies unter Anführung der Gründe in dem Besichtigungsprotokoll ausdrücklich zu erwähnen.

§ 5. Da die Beurtheilung der Festigkeit der Leichentheile durch Gefrieren unmöglich wird, sind gefrorene Leichen, wenn irgend thunlich, vor der Leichenschau und Leichenöffnung in einer Weise aufzutauen, welche die Erhebung des Befundes nicht beeinträchtigt.

§ 6. Die Ärzte sind verpflichtet, alle äußeren Umstände zu berücksichtigen, deren sachgemäße Beurtheilung zur Beantwortung der Schuldfrage beizutragen vermag.